+++ title = "Vereinsstatuten: Musikkollektiv Ottos Plattenbau" slug = "statuten" +++ Ottos Production Logo

Hinweis: Diese Statuten sind auch als PDF verfügbar:

Vereinstatuten PDF

Vereinstatuten (DRAFT)

Wichtig: Es handelt sich hierbei um einen Entwurf, der noch nicht von der Generalversammlung verabschiedet wurde.

Beim Musikkollektiv "Ottos Plattenbau" handelt es sich um einen Verein (Art. 60ff ZGB) und Zusammenschluss von Musizierenden. Wir wollen uns als Verein zusammenschliessen (Art. 23 Bundesverfassung), um ihre Musikprojekte umzusetzen und um einen gemeinsamen Ort zu haben um Kreatives schaffen.

Der Verein soll Kunstschaffenden ermöglichen oder Ihre künstlerischen Tätigkeiten auszuüben, die mit Darbietungen von Musik (und deren Distribution?) zusammenhängen. Der Verein versteht sich als basisdemokratische, gemeinnützige, egalitäre und schwach hierarchische Organisation.

Zweck

Der Zweck des Musikkollektivs "Ottos Plattenbau" ist es:

- 1. Musik zu geniessen
- 2. Musikbegeisterte zusammenzubringen
- 3. Es Kunstschaffenden ermöglichen Musik zu erzeugen und aufzunehmen
- 4. Musik der Öffentlichkeit zugänglich machen

Organisation

Der Verein besteht nach Art 63 ZGB aus folgenden Organen: Der Generalversammlung, der Regulärversammlung, dem Vereinspräsident, und den zwei Kassier. Jedes dieser Organe ist verpflichtet sich bei der Entscheidungsfindung und Beschlüssen an den Konsensmechanismus (Beschrieben im Abschnitt "Konsens- & Entscheidungsfinden") zu halten.

Organe

Die Vereinsorganisation beschreiben in den Vereinsstatuten haben nach Art. 63 ZGB folgendes Verhältnis zum Gesetz:

- Soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.
- 2. Bestimmungen, deren Anwendung von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist, können durch die Statuten nicht abgeändert werden.

• Vereinsversammlung / Generalversammlung:

Die Generalversammlung ist, das oberste und höchste Organ. (Art. 64 ZGB) Die Traktanden über das Diskutiert und Entschieden wird an der GV muss 6 Tage Vorhinein, aus Gründen der Transparenz, an alle Mitglieder verschickt werden. Zu Beginn einer Generalversammlung wird empfohlen, kurz ein wenig zusammen etwas Musik zu geniessen. Sie findet einmal jährlich statt worin jedes Vereinsmitglied Vorstösse vorzubringen. Es ist nur dann möglich unter Anwendung des Konsensmechanismus, die Vereinsstatuten abzuändern, sich für einen neuen Vereinspräsidenten oder Kassier zu entscheiden. Alle Vorstösse und sonstige Entscheidungen unterliegen dem Konsensmechanismus zur Entscheidungsfindung, welcher im vorherigen Abschnitt beschrieben wurde. In Notfällen kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, wobei alle Vereinsmitglieder informiert werden müssen.

- Bedeutung und Einberufung Art. 64 1 Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. 2 Sie wird vom Vorstand einberufen. 3 Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- 2. Zuständigkeit Art. 65 1 Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind. 2 Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen. 3 Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen.

• Regulärversammlung:

Die Regulärversammlung findet wenn möglich wöchentlich unter Absprache der Mitglieder statt. Hier sollen sich die Vereinsmitglieder jeweils treffen und den Vereinszweck verfolgen, sowie auch die Entscheidungen fällen. Falls wichtige Entscheide gefällt werden, oder erfolgreich der Vereinszweck verfolgt wurde, sollen die Vereinsmitglieder, aus Gründen der Transparenz, informiert werden. TODO: Doch keine Entscheidungen an einer Regulärversammlung? Oder Entscheidungsbefugnisse weitergeben? Oder einfach grob Entscheiden und informieren (Veto aber noch möeglich?)?

• Vereinspräsident:

Der Vereinspräsident hat dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder. An jeder Generalversammlung wird beschlossen wer Vereinspräsident ist. Der Vereinspräsident, ist genau wie jedes andere Vereinsmitglied, kann aber, wenn dieser dies möchte, Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks einbringen. Zudem kann der Vereinspräsident wie

andere Mitglieder Versammlungen einberufen.

• Kassier:

Die beiden Kassier werden ebenfalls an der Generalversammlung ausgesucht. Sie beide ist verantwortlich für die Vereinsfinanzen und Vereinskonti und kontrollieren sich gegenseitig.

• Vorstand:

TODO: Brauchen wir einen Vereinsvorstand? > ZGB Art. 69 > Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

Art. 69a84

Der Vorstand führt die Geschäftsbücher des Vereins. Die Vorschriften des Obligationenrechts85 über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

Mängel in der Organisation

TODO: Das steht im gesetz? Einfach rausnehmen, dann gilt dies? > Art. 69c89 > 1 Fehlt dem Verein eines der vorgeschriebenen Organe oder verfügt er über kein Rechtsdomizil an seinem Sitz mehr, so kann ein Mitglied oder ein Gläubiger dem Gericht beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.90 > 2 Das Gericht kann dem Verein insbesondere eine Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ansetzen und, wenn nötig, einen Sachwalter ernennen. > 3 Der Verein trägt die Kosten der Massnahmen. Das Gericht kann den Verein verpflichten, den ernannten Personen einen Vorschuss zu leisten. > 4 Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann der Verein vom Gericht die Abberufung von Personen verlangen, die dieses eingesetzt hat.

Beschlussfassung, Konsens- & Entscheidungsfindung

Obwohl nach Art 67. ZGB beschriben wird das jedes Mitglied des Vereins das gleiche Stimmrecht hat. Wird dies in diesem Verein nach basisdemokratischen, konsensfördernen Massnahmen umgesetzt, indem jedem Mitglied ein sognenanntes Veto zusteht. Zudem wird für jede Entscheidung theoretisch jede Stimme jedes Mitgliedes benötigt. Da dies jedoch umständlich wäre jedes mal Stimmen zu zählen um zu sehen ob jedes Mitglied zustimmt, soll ein Mitglied einfach seine Stimme erheben und ein Veto einlegen, um die Entscheidung zu verhindern, mehr darüber zu diskutieren, um schlussendlich irgendwie einen Konsens zu finden. Solche Konsensmechanismen haben die Problematik, dass diese Entscheidungsprozesse verlangsamen können oder gar Entscheidungen blockiert werden können. Jedoch ist Transparenz hoch geschrieben und die einzelnen Mitglieder können weitgehend autonom auf gleicher Ebene Entscheidungen treffen. Siehe auch ZGB Vereinsbeschluss: > 3. Vereinsbeschluss > a. Beschlussfassung > Art. 66 > 1 Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst. > 2 Die

schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschlusse der Vereinsversammlung gleichgestellt.

- b. Stimmrecht und Mehrheit Art. 67 1 Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. 2 Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. 3 Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.
- c. Ausschliessung vom Stimmrecht Art. 68 Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrechte ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine anderseits.

Der Konsensmechanismus entsteht aus folgenden Prinzipien und Regeln, an welche alle natürlichen Personen im Umgang mit dem Verein beachten sollen:

- Über konstruktive Diskussionen (niemand hat Recht oder Unrecht) und am besten direkte Gespräche wird versucht einen **Konsens** (Kein Kompromiss und keine Abstimmung) zu finden.
- Die Mitglieder die einen Vorstoss bringen oder Entscheidungen fällen wollen haben die Pflicht mittels Vereinsrundmail die anderen Vereinsmitglieder zu informieren.
- Ziel ist das sich betroffene einer Entscheidung finden und miteinander ins Gespräch kommen, um gute Lösungen zu finden und Entscheidungen zu fällen.
- Jede Person kann Entscheidungsvorschläge einbringen und kann das Vereinsrundmail dazu verwenden.
- Es ist besser einen Konsens zu finden als einen Kompromiss machen zu müssen. Es macht wenig Sinn eine Orange zu halbieren, wenn einer nur Hunger hat und der andere nur die Schale verwerten will.
- Wenn Personen nicht von einer Entscheidung betroffen sind oder wenig von der Materie verstehen, wird empfohlen sich zurückzuhalten, sich oder gar zu enthalten.
- Jedoch ist nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wird, oder bei Interesse ist aber jederzeit erwünscht.
- Ziel ist es, das andere so bessere Entscheidungen fällen können.

Es wird davon ausgegangen das alle beteiligten Personen im guten Willen handeln. Jedoch bestehen trotzdem die folgenden Richtlinien und Regeln, um uninformierte, naive, oder im schlimmsten Falle leider gar böswillige Einflüsse gegen den Konsensmechanismus zu dämpfen, oder wo möglich komplett zu unterdrücken:

- Es wird niemand zu etwas gezwungen was er nicht will.
- Es wird auf keiner Weise über irgendetwas abgestummen.
- Es werden keine Stimmen gezählt, es gibt keine Stimmen.

- Kein Kuhhandel oder ähnliches: Z.B. "Wenn du für diese Entscheidung bist, bin ich für dich bei der anderen Entscheidung"
- Argumente gemacht welche darauf beruhen, dass eine gewisse Anzahl an natürlichen Personen eine Entscheidung gutheissen, haben kein Gewicht und werden so gut wie möglich nicht beachtet, oder werden besser gar nicht erst gemacht.
- Schreien macht ein Argument nicht besser, sondern meistens leider schlechter.
- Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf ein Veto für alle Entscheidungen
 - Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet die Macht dieses *Veto* mit grösster Sorgfalt einzusetzen.
 - Es sollte eigentlich nie zum Einsatz eines Vetos kommen, sonst wurde dieser Konsensmechanismus wahrscheinlich falsch verstanden
 - Ein Veto kann nur zurückgezogen werden von jener Person, welche das Veto eingereicht hat.
 - Es kann kein Veto *gegen* ein anderes Veto eingelegt werden.
 - Das Veto kann eingesetzt werden, um eine Entscheidung zu verhindern.
 - Dabei geht es nicht aber darum eine Entscheidung zu verhindern und gleich einzusetzen sobald einem etwas aufstösst, sondern:
 - * Das Thema zur Diskussion zu bringen, um einen Konsens zu finden
 - * Betroffene könnten Einschränkungen, welche durch die Entscheidung könnten zur Sprache bringen
 - * Im schlimmsten Falle soll ein Kompromiss gefunden werden.
 - Bevor ein Veto gemacht wird, wird wärmstes dieses im vor schon von der jeweiligen Person erwähnt werden, um der jeweiligen Person die Möglichkeit zu geben sich auszudrücken.
- Es besteht die Gefahr das ein Konsens langwierig und zeitintensiv werden könnte da jede Entscheidung theoretisch durch ein Veto verhindert werden könnte:
 - Zu detailierte und kleine Entscheidungen sollen von Einzelpersonen einfach mal gemacht werden, oft sind diese ja auch nicht sofort final und kann, falls doch Bedarf besteht, abgeändert oder gar erweitert werden.
 - Es können auch Untergruppen für gewisse Entscheidungen gebildet werden
 - Personen, welche eine Entscheidung nicht betrifft, sollten sich standardmässig zurückhalten bei Diskussion, um Raum zu lassen für andere.
 - Diskussionen können auch verschoben werden, um kurz eine Pause zu machen, oder falls mehr Informationen benötigt werden.
 - Es kann darauf hingewiesen werden, dass man sich in unnötigen Diskussionen verheddert (Bike-Shedding, Beispiel: "Das Dach vom Velostand muss aber unbedingt gelb sein!") und die Entscheidung nicht so wichtig ist.

- Um Zeit zu sparen bei Entscheidungen zwischen zwei Sachen in Fällen und bei kleinen unwichtigen und unoffizellen Dingen, trotzdem aber eine Entscheidung zeitnah gefällt werden muss und dass es allen Parteimitgliedern egal ist oder diese gar nicht betroffen sind, entscheidet ein fairer Münzwurf.
 - * Es kann jederzeit ein *Veto* gegen einen Münzwurf eingereicht werden.
- Wichtig: Es sollte wenn nur irgendwie möglich aber trotzdem nie zu einem formellen Veto kommen!

Mitgliedschaft

I. Ein- und Austritt 1 Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. 2 Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres oder, wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende angesagt wird. 3 Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich. II. Beitragspflicht Art. 7191

Beiträge können von den Mitgliedern verlangt werden, sofern die Statuten dies vorsehen.

- 91 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004 (Festlegung der Beitragspflicht von Vereinsmitgliedern), in Kraft seit 1. Juni 2005 (AS 2005 2117; BBl 2004 4835 4843). III. Ausschliessung Art. 72
- 1 Die Statuten können die Gründe bestimmen, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden darf, sie können aber auch die Ausschliessung ohne Angabe der Gründe gestatten.
- 2 Eine Anfechtung der Ausschliessung wegen ihres Grundes ist in diesen Fällen nicht statthaft.
- 3 Enthalten die Statuten hierüber keine Bestimmung, so darf die Ausschliessung nur durch Vereinsbeschluss und aus wichtigen Gründen erfolgen. IV. Stellung ausgeschiedener Mitglieder Art. 73
- 1 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
- $2\ {\rm F\ddot{u}r}$ die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. V. Schutz des Vereinszweckes Art. 74

Eine Umwandlung des Vereinszweckes kann keinem Mitgliede aufgenötigt werden. VI. Schutz der Mitgliedschaft Art. 75

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten. Cbis. Haftung Art. 75a92

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Grundsätzlich

kann jeder Mitglied des Vereins werden, wenn sich diese Person gut mit einem der Vereinsmitglieder versteht. Ein Vereinsmitglied kann neue Mitglieder mit Absprache mit andern Mitglieder. Dasselbe Vereinsmitglied vouched bis zu einem gewissen Grad für das neue Mitglied und ist Verantwortlich das neue Mitglied in die Mitgliederliste einzutragen. Mit Eintrag in der Mitgliederliste kann und soll das neue Mitglied jeweils den Verein zeigen und seine vorgehensweisen erklären.

TODO: Vgl mit ZGB?

Jedes Vereinsmitglied kann aus dem Verein zurück- oder austreten. Es sollte nie dazu kommen, das ein Mitglied vom Verein ausgeschlossen wird. Falls dies jedoch z.B. Aufgrund von böswilligen Absichten oder Verhalten trotzdem nötig wäre, wäre dies an einer Generalversammlung möglich. Ein Ausschluss eines Mitglieds vom Verein sollte bestenfalls konstruktiv enden, sonst aber immer auf gegenseitigem Verständnis bestehen.

Art. 65

1 Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind.

Mittel

Der Verein ist nicht Kommerziell, dennoch werden Mittel benötigt für Vereinsaktivitäten.. Es werden jeweils auch bei Treffen und Veranstaltungen Spenden für die Vereinskasse gesammelt. Damit zusammen Musik gemacht werden Räumlichkeiten benötigt. Der Unterhalt dieser Räumlichkeiten und andere Ausgaben können, sofern es Abgesprochen ist und finanziell möglich ist aus der Vereinskasse bezahlt zu werden. Zudem besteht die Möglichkeit weitere Mittel für Vereinsaktivitäten durch Sponsoren zu gewinnen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt normalerweise 20.- CHF im Monat. Dieser kann und soll Bedarf (auch indviduell) angepasst werden, sofern gute Gründe bestehen.

Ziel ist es, das sich der Verein finanziell selber trägt.

TODO: Haftung

Besteht ein Verlust, haftet ausschliesslich das Vereinskonto. In keiner weise Haften Mitlieder des Vereins. Der Verein macht keinen Gewinn, sondern würde diesen allenfalls dazu nutzen die Mitgliederbeiträge zu senken oder zu reinvestieren im Sinne des Vereinszwecks.

Auflösung

TODO: Rausnehmen Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. (Art. 76 ZGB)

Vereinsinformationen

Ist der Verein im Handelsregister eingetragen, so hat der Vorstand oder das Gericht dem Registerführer die Auflösung behufs Löschung des Eintrages mitzuteilen.

Vereinssitz

TODO: Entscheiden über Vereinsitz

Moritz Küttel Rotbuchstrasse 1 8006 Zürich

${\bf Mitglieder}$

TODO: Aufnahme??
TODO: Ausschluss??

Mitgliederliste:

TODO: Gründungsmitglieder TODO: Entscheiden wer Präsident ist TODO:

Entscheiden wer Kassier ist